

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes „Wildenstein“

vom 22.03.2023

Aufgrund der §§ 5, 11 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Wildenstein“ am 21.03.2023 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Mitgliedsgemeinden, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Börnichen/Erzgeb. und Grünhainichen bilden den Verwaltungsverband.
- (2) Der Verwaltungsverband trägt den Namen „Wildenstein“.
- (3) Sitz des Verwaltungsverbandes ist die Gemeinde Grünhainichen. Die Anschrift lautet:
Verwaltungsverband „Wildenstein“
Chemnitzer Straße 41
09579 Grünhainichen

§ 2

Aufgabenübergang

- (1) Auf den Verwaltungsverband gehen nach § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben über:
 1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden übertragen gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Verwaltungsverband „Wildenstein“ die Aufgaben nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 05. April 2019. Der Verwaltungsverband „Wildenstein“ ist berechtigt die Aufgaben nach dem SächsSchiedsGütStG für Kommunen die nicht zum Verbandsgebiet gehören mit wahrzunehmen.
- (3) Dem Verwaltungsverband können gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam. Einzelne Aufgaben sind auf Antrag einer oder mehrerer übertragender Mitgliedsgemeinden rückzuübertragen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Mitgliedsgemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann und wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit aller Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung der Rückübertragung zustimmt. Der Beschluss der

Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Verweigert die Bezirksversammlung die Zustimmung zur Rückübertragung, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die Zustimmung. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 13 SächsKomZG gelten entsprechend.

(4) Die Mitgliedsgemeinden sind über die sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten.

§ 3 Erledigung von Aufgaben

(1) Der Verwaltungsverband erledigt gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
2. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Mitgliedsgemeinden können dem Verwaltungsverband gemäß § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 6 SächsKomZG gilt entsprechend.

(3) Soweit Aufgaben nach § 7 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband übergehen, nach Abs. 1 von ihm erledigt werden oder ihm nach Abs. 2 übertragen sind, beschäftigen die Mitgliedsgemeinden kein eigenes Personal.

(4) Außerdem übertragen die Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben an den Verwaltungsverband „Wildenstein“:

1. Erlass von Bescheiden aller Art,
2. Erstellung von Rechnungen.

§ 4 Organe des Verwaltungsverbandes

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Bezirksversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden in die Bezirksversammlung entsandt werden.

Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Bezirksversammlung nur einheitlich abstimmen.

Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Bezirksversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der weiteren Vertreter erfolgt nach § 16 Abs. 3 SächsKomZG.

Danach entsendet
die Gemeinde Börnichen 1 weiteren Vertreter,

die Gemeinde Grünhainichen 4 weitere Vertreter.

(3) Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend. Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(5) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten, Verfahren und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gemäß §§ 8 und 9 der Verbandssatzung zuständig ist.

(2) Auf das Verfahren und den Geschäftsgang in der Verbandsversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechende Anwendung.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat entsprechend Anwendung.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechnigten gefasst wird.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 8**Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Vorsitzender der
Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verwaltungsverband nachteilig sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband betreffenden Angelegenheiten und Vorhaben zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 9**Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der
Verbandsverwaltung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Folgende Aufgaben werden dem Verbandsvorsitzenden von der Verbandsversammlung zur dauerhaften Erledigung übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Investitionen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
 2. die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall,
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
 4. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe von nicht mehr als sechs Monaten bis zu einem Betrag von 1.500,00 €,
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- und Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,

7. der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 1.000,00 € beträgt.

§ 10

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zum Ausgleich seines Ergebnishaushalts nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zu bemessen. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Verwaltungsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen (§ 25 SächsKomZG).
- (2) Der Kostensatz für die Wahrnehmung der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden gemäß §§ 2 und 3 dieser Verbandssatzung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.
- (3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 2 Abs. 1 und 2 dieser Verbandssatzung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über.
- (4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

§ 12

Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im „Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Wildenstein“.
- (2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Verwaltungsverband „Wildenstein“, Chemnitzer Straße 41, 09579 Grünhainichen, Zimmer 16 – Sekretariat – zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (3) Soweit nach Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen, welche die Mitgliedsgemeinden Börnichen/Erzgeb. und Grünhainichen für ihre ortsüblichen Bekanntgaben vorgesehen haben.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1.

§ 13 Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung und Abwicklung des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn feststeht, dass jede Mitgliedsgemeinde mit Wirksamwerden der Auflösung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt oder noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt. Das Verbandsvermögen ist nach dem im § 11 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegten Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung und Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grünhainichen, den 22.03.2023

Verwaltungsverband „Wildenstein“


Arde lt
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.